



AZ: 021.131

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Reute am 05. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderats vom 24. Januar 2019.

§1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. § 3 bleibt unberührt.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| bis zu 1,5 Stunden | 10,00 EUR |
| von mehr als 1,5 bis zu 3,0 Stunden | 20,00 EUR |
| von mehr als 3,0 bis zu 4,5 Stunden | 30,00 EUR |
| von mehr als 4,5 bis zu 6,0 Stunden | 40,00 EUR |
| von mehr als 6,0 bis zu 7,5 Stunden | 50,00 EUR |
| von mehr als 7,5 Stunden | 60,00 EUR |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine halbe Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengesetzt den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen. Dies gilt nicht in Verbindung mit den Fällen des § 3.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderätinnen und Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls (§ 1) für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Diese wird gezahlt
 - a) in Monatsbeträgen von 30,00 EUR
 - b) als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen in Höhe von 50,00 EUR je Sitzung und
 - c) als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen des Gemeinderats in Höhe von 30,00 EUR je Sitzung.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt jährlich

für den ersten Stellvertreter	500,00	EUR
für den zweiten Stellvertreter	300,00	EUR
für den dritten Stellvertreter	300,00	EUR
- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 3 eine Entschädigung nach § 1.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 2 und 3 werden jeweils zum Ende des Jahres berechnet und ausbezahlt. Die Grundbeträge nach Absatz 2 Buchst. a) sind im Falle der Erkrankung oder des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen. Aufwendungen nach § 4 werden binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages erstattet.

§ 4 Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Betreuung und Pflege eines leiblichen, eines Pflege-, eines Adoptiv- oder eines dauerhaft im Haushalt des Gemeinderates lebenden Kindes unter 12 Jahren Auslagenersatz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung entstehen.

Gleiches gilt für die Kosten die für die Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 Ziffern 1 – 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden - Württemberg (LVwVfG) entstehen.

In beiden Fällen besteht kein Anspruch auf Auslagenersatz sofern die Hilfs- oder Betreuungskraft Familienangehörige/r des Gemeinderates bis zum 3. Grad ist.

- (2) Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 EUR pro Tag erstattet. Dies gilt auch im Fall der Betreuung mehrerer Kinder. Diese Regelungen sind entsprechend bei anderen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen anzuwenden.
- (3) Der Bürgermeister kann den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

§ 5 Entschädigung für Jugendvertreter

Die Jugendvertreter erhalten als Ersatz für ihre Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen des beschließenden Jugendausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 EUR pro Sitzung.

§ 6 Entschädigung für die Freiwillige Feuerwehr

Für die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Reute wird auf die `Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Reute´ (Feuerwehrentschädigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

§ 7 Fahrtkostenerstattung

- (1) Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 1 eine Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Dies gilt nicht für bei Wahlen und Abstimmungen ehrenamtlich Tätige, die eine Entschädigung nach § 1 Absatz 2 erhalten.

§ 8 Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung für Gemeinderätinnen und Gemeinderäte gemäß § 3 entfällt, wenn

1. ununterbrochen länger als drei Monate das Amt tatsächlich nicht ausgeübt wird, für die über drei Monate hinausgehende Zeit; dies gilt nicht für den Fall einer Beurlaubung nach § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderats Reute;
2. die Rechte und Pflichten als Mitglied des Gemeinderats ruhen oder wenn die Gemeinderätin oder der Gemeinderat des Dienstes enthoben ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 05. Dezember 2001 außer Kraft.

Reute, 25.01.2019

gez.

Michael Schlegel
Bürgermeister